

**Thüringer Verordnung
über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen
und zur Anpassung weiterer Vorschriften im Bereich der Lehrerbildung
Vom 6. Dezember 2017**

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 2, 4 und 7 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), und des § 40a Abs. 2 und des § 60 Satz 1 Nr. 6 und 19 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

**Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung
von Lehrkräften an staatlichen Schulen
(Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung
-ThürLNQVO-)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Nachqualifizierung für ein Lehramt nach dem
Thüringer Lehrerbildungsgesetz**

- § 2 Gegenstand und Ziel der Nachqualifizierung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Gliederung der Nachqualifizierung, Anwendbarkeit der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter
- § 6 Dauer der Nachqualifizierung
- § 7 Vorzeitige Beendigung und Ausschluss von der Teilnahme
- § 8 Pädagogisch-praktische Ausbildung
- § 9 Staatliche Prüfung
- § 10 Abschluss der Nachqualifizierung

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Nachqualifizierung von in den staatlichen Schuldienst eingestellten Lehrkräften, die keine Befähigung für ein Lehramt nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung erworben haben, sowie die Nachqualifizierung von in den staatlichen Schuldienst eingestellten Lehrkräften zum Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen.

**Zweiter Abschnitt
Nachqualifizierung für ein Lehramt nach dem
Thüringer Lehrerbildungsgesetz**

**§ 2
Gegenstand und Ziel der Nachqualifizierung**

Mit der Nachqualifizierung nach diesem Abschnitt sollen die in § 1 genannten Lehrkräfte, die keine Befähigung für ein Lehramt nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter erworben haben, für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder für Förderpädagogik befähigt werden.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung sind, dass

1. die Lehrkraft einen fachwissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweist, der

nach § 22 Abs. 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgestellt worden ist,

2. die Lehrkraft in dem Fall, dass sie die nach Nummer 1 gleichgestellte Ausbildung im Ausland absolviert hat, einen Nachweis der für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringt; § 14 der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung vom 28. April 2008 (GVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend,
3. die Lehrkraft befristet oder unbefristet als Lehrkraft an einer Schule in den staatlichen Schuldienst Thüringens eingestellt worden ist,
4. die Lehrkraft noch nicht mit dem Vorbereitungsdienst für ein entsprechendes Lehramt in Thüringen begonnen hat,
5. der jeweilige Schulleiter bestätigt, dass die Lehrkraft in den nach Absatz 2 Satz 4 festzulegenden Ausbildungsfächern des jeweiligen Lehramts überwiegend im Unterricht eingesetzt wird und
6. bei einer befristeten Einstellung gewährleistet ist, dass der Zeitraum der befristeten Einstellung mindestens die Dauer der Nachqualifizierung einschließlich des Zulassungsverfahrens umfasst.

(2) Über die Gleichstellung nach Absatz 1 Nr. 1 entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium (Ministerium) durch Bescheid. Für den Antrag auf Gleichstellung kann das Ministerium Vordrucke und Merkblätter herausgeben, aus denen sich die erforderlichen Angaben und die beizufügenden Unterlagen ergeben. Das Ministerium kann für den Antrag auf Gleichstellung Antragsfristen festlegen, die auf der Internetseite des Ministeriums rechtzeitig bekannt zu geben sind. Sofern ein vollständiger und fristgerechter Antrag nach den Sätzen 2 und 3 vorliegt, entscheidet das Ministerium über die Gleichstellung, mit der die Ausbildungsfächer für das jeweilige Lehramt, auf das sich die Gleichstellung bezieht, festgelegt werden; im Fall des Lehramts für Förderpädagogik sind zusätzlich zwei sonderpädagogische Fachrichtungen festzulegen. Für die Festlegung der Ausbildungsfächer und der im Fall des Lehramts für Förderpädagogik vorgeschriebenen sonderpädagogischen Fachrichtungen gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 5 ThürAZStPLVO entsprechend. Wird ein fachwissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Abschluss einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht nachgewiesen oder ist die Festlegung der nach Satz 5 für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildungsfächer oder der im Fall des Lehramts für Förderpädagogik vorgeschriebenen sonderpädagogischen Fachrichtungen hinsichtlich des Inhalts oder Umfangs aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen fachlich nicht möglich, wird der Antrag auf Gleichstellung durch das Ministerium abgelehnt. Die Gleichstellung und Festlegung der Ausbildungsfächer sowie der im Fall des Lehramts für Förderpädagogik vorgeschriebenen sonderpädagogischen Fachrichtungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung nach dieser Rechtsverordnung.

(3) Abweichend von Absatz 1 können auch Lehrkräfte mit einem fachwissenschaftlichen oder künstlerisch-wissen-

schaftlichen Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zur Teilnahme an der Nachqualifizierung zugelassen werden, bei denen:

1. wegen fehlender oder nicht ausreichender fachwissenschaftlicher Studien- und Prüfungsleistungen in den nach Absatz 2 Satz 5 vorgeschriebenen Ausbildungsfächern der Abschluss nicht in vollem Umfang nach § 22 Abs. 2 ThürLbG gleichgestellt werden kann,
2. die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 ThürLbG jedoch bezogen auf mindestens ein Ausbildungsfach des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt in Thüringen festgestellt werden und
3. die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 entsprechend erfüllt sind.

Über die Feststellung nach Satz 1 Nr. 2 entscheidet das Ministerium durch Bescheid, in dem das jeweilige Lehramt und mindestens ein Ausbildungsfach für die Nachqualifizierung bestimmt werden; Absatz 2 Satz 2, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 4

Zulassung

(1) Die Nachqualifizierung soll innerhalb von vier Jahren nach der Einstellung in den staatlichen Schuldienst erfolgreich abgeschlossen sein. Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 3 erfüllen, beantragen dazu unter Beifügung des Bescheids über die Gleichstellung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder über die Feststellung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 bei dem zuständigen Schulamt die Zulassung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung auf dem Dienstweg. Das zuständige Schulamt gibt die Zeitpunkte bekannt, zu denen die Anträge nach Satz 1 einzureichen sind. Für den Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung kann das zuständige Schulamt Vordrucke und Merkblätter herausgeben, aus denen sich die erforderlichen Angaben und die beizufügenden Unterlagen ergeben.

(2) Die Schulämter informieren das für die Organisation der Nachqualifizierung zuständige Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien über die antragstellenden Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 3 erfüllen und fristgerecht mit vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 die Zulassung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung beantragt haben. Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien ermittelt im Benehmen mit den Schulämtern und den Studienseminaren die vorhandenen Ausbildungskapazitäten für die einzelnen Lehrämter und ordnet diese den einzelnen Schulamtsbereichen zu. Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien legt im Benehmen mit dem Ministerium die für die Durchführung der Nachqualifizierung in den einzelnen Lehrämtern zuständigen Studienseminare fest und teilt diese Festlegung den Schulämtern und Studienseminaren mit. Die Ausbildungskapazität für die Nachqualifizierung darf nicht zu Lasten der Ausbildungskapazität im Vorbereitungsdienst und der Ausbildungskapazität für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung festgelegt werden. Im Zulassungsverfahren freibleibende Ausbildungskapazitäten kann das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Be-

nehmen mit den betroffenen Schulämtern anderen Schulämtern nachträglich zuordnen. Übersteigt im jeweiligen Schulamtsbereich die Zahl der vollständigen und fristgerechten Anträge auf Zulassung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung, bei denen keine Ablehnungsgründe nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 oder 2 vorliegen, die zugeordnete Ausbildungskapazität, legt das Schulamt auf der Grundlage einer Leistungs- und Eignungseinschätzung, der ein Unterrichtsbesuch durch das jeweilige Schulamt vorausgeht, unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats nach den jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) in der jeweils geltenden Fassung eine Rangfolge der antragstellenden Lehrkräfte fest und trifft eine Auswahlentscheidung.

(3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung entscheidet das für die antragstellende Lehrkraft zuständige Schulamt schriftlich, gibt die Entscheidung auf dem Dienstweg der jeweiligen Lehrkraft bekannt und informiert das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien über die getroffene Entscheidung. Im Fall der Ablehnung der Zulassung sind die Gründe mitzuteilen. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 3 nicht vorliegen,
2. die antragstellende Lehrkraft
 - a) von der Teilnahme an einer früheren Nachqualifizierung nach § 7 Abs. 2 ausgeschlossen wurde,
 - b) die staatliche Prüfung bei einer früheren Nachqualifizierung nach § 10 Satz 2 endgültig nicht bestanden hat oder
3. keine Ausbildungskapazitäten vorhanden sind oder die antragstellende Lehrkraft aufgrund der nach Absatz 2 Satz 6 getroffenen Auswahl nicht berücksichtigt werden kann.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn kein vollständiger oder fristgerechter Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung nach Absatz 1 vorliegt.

(4) Das zuständige Schulamt meldet die Lehrkräfte, die zur Teilnahme an der Nachqualifizierung zugelassen sind, unter Beifügung der Bescheide nach Absatz 3 Satz 1 und über die Gleichstellung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder über die Feststellung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 beim zuständigen Studienseminar zur Teilnahme an der Nachqualifizierung an. Das zuständige Studienseminar kann Fristen für die Vorlage der Anmeldungen nach Satz 1 festlegen, die den Schulämtern bekannt zu geben sind. Es legt jährlich die Termine für den Beginn der Nachqualifizierung fest und gibt diese dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien und den Schulämtern bekannt. Die Schulämter sorgen für die weitere Bekanntgabe dieser Termine an den Schulen. Den nach den Sätzen 1 und 2 rechtzeitig angemeldeten Lehrkräften teilt der Seminarleiter des zuständigen Studienseminars den Beginn der Nachqualifizierung auf dem Dienstweg mit.

(5) Die Zulassung wird unwirksam, wenn die Lehrkraft die Nachqualifizierung nicht zu dem vom zuständigen Studienseminar festgelegten Beginn oder nicht innerhalb einer von diesem eingeräumten Nachfrist aufnimmt.

§ 5

Gliederung der Nachqualifizierung, Anwendbarkeit der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter

Die Nachqualifizierung an den Studienseminaren besteht aus einer pädagogisch-praktischen Ausbildung und einer staatlichen Prüfung. Für die pädagogisch-praktische Ausbildung nach § 8 und die staatliche Prüfung nach § 9 gelten die §§ 2, 8, 9 Abs. 6 und 7, §§ 11 bis 15, 20 bis 31, 33 und 34 ThürAZStPLVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in den §§ 6 bis 10 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 6

Dauer der Nachqualifizierung

(1) Die Nachqualifizierung einschließlich der abzulegenden staatlichen Prüfung dauert im Fall der Zulassung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung aufgrund

1. der Gleichstellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in der Regel 24 Monate,
2. der Feststellung und Bestimmung eines Ausbildungsfachs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 in der Regel zwölf Monate oder
3. der Feststellung und Bestimmung von zwei Ausbildungsfächern nach § 3 Abs. 3 Satz 2 in der Regel 18 Monate.

(2) Wird die Nachqualifizierung durch nachgewiesene Krankheit, Mutterschutzzeiten, Elternzeit, Freistellung oder Urlaub, der nicht Erholungsurlaub ist, unterbrochen, kann die Nachqualifizierung vom zuständigen Schulamt auf Antrag der Lehrkraft oder des Seminarleiters des zuständigen Studienseminars jeweils angemessen verlängert werden. Wird die Nachqualifizierung durch Krankheit insgesamt um mehr als ein Jahr unterbrochen, kann die Nachqualifizierung auf Antrag der nachzuqualifizierenden Lehrkraft, auf Antrag des Seminarleiters des zuständigen Studienseminars oder von Amts wegen durch das zuständige Schulamt nach vorheriger Anhörung abgebrochen werden. Das zuständige Schulamt erteilt der nachzuqualifizierenden Lehrkraft über die Entscheidung nach Satz 2 einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bereits erfolgreich absolvierte und erworbene Ausbildungsinhalte, Studien- und Prüfungsleistungen oder Zeiten einer beruflichen Tätigkeit als Lehrer, die nach Art und Umfang geeignet waren, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln, können auf Antrag der Lehrkraft oder von Amts wegen durch das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Einvernehmen mit dem zuständigen Studienseminar angerechnet werden. Im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt kann die Dauer der Nachqualifizierung bei einer Anrechnung nach Satz 1 durch das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien entsprechend verkürzt werden.

§ 7

Vorzeitige Beendigung und Ausschluss von der Teilnahme

(1) Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der nachzuqualifizierenden Lehrkraft mit dem Land erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung; die Fortsetzung einer bereits begonnenen Nachqualifizierung ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn der Einsatz in den festgelegten Ausbildungsfächern während der Dauer der Nachqualifizierung im staatlichen Schuldienst nicht mehr gewährleistet ist. Wechselt eine Lehrkraft an eine als Ersatzschule anerkannte Schule in freier Trägerschaft in Thüringen und stimmt der freie Träger der weiteren Teilnahme an der Nachqualifizierung in den festgelegten Ausbildungsfächern einschließlich der staatlichen Prüfung zu, kann die Lehrkraft abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Nachqualifizierung fortsetzen. Über das Vorliegen der Beendigungsgründe nach den Sätzen 1 und 2 informiert das zuständige Schulamt das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien und das zuständige Studienseminar.

(2) Die Lehrkraft kann nach vorheriger Anhörung auf Antrag des Seminarleiters des zuständigen Studienseminars durch das zuständige Schulamt von der weiteren Teilnahme an der Nachqualifizierung ausgeschlossen werden, wenn sie:

1. Veranstaltungen im Rahmen der pädagogisch-praktischen Ausbildung aus anderen Gründen als solchen, die in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannt sind oder bei denen keine Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 3 vorliegen, wiederholt versäumt,
2. nach Beurteilung des Seminarleiters des zuständigen Studienseminars aufgrund von Leistungsmängeln nicht geeignet ist, das Ziel der Nachqualifizierung in absehbarer Zeit zu erreichen, oder
3. durch ihr dienstliches Verhalten erheblich gegen die Ordnung verstößt.

Das zuständige Schulamt teilt der Lehrkraft durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Angabe des Grundes den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Nachqualifizierung mit.

§ 8

Pädagogisch-praktische Ausbildung

(1) Der Seminarleiter des zuständigen Studienseminars legt im Benehmen mit dem Schulleiter der Lehrkraft fest, an welchen Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars die Lehrkraft teilzunehmen hat. Die Einzelheiten der pädagogisch-praktischen Ausbildung am Studienseminar regelt der Seminarleiter des zuständigen Studienseminars.

(2) Zusätzlich hat die Lehrkraft während der pädagogisch-praktischen Ausbildung an speziellen bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Seminarveranstaltungen im Umfang von mindestens 80 Stunden teilzunehmen. Diese sind mit einem Kolloquium entsprechend § 11 Abs. 5 Satz 2 bis 7 ThürAZStPLVO abzuschließen.

(3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des zuständigen Studienseminars nach den Absätzen 1 und 2 ist für

die nachzuqualifizierende Lehrkraft verbindlich. Die Teilnahme geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter des zuständigen Studienseminars.

(4) Der Schulleiter der Lehrkraft regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt den Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft an der Schule. Die Lehrkraft soll in der Regel von einem Viertel der wöchentlichen regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des zuständigen Studienseminars freigestellt werden. Die wöchentliche regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft darf nach der Freistellung zwölf Wochenstunden nicht unterschreiten.

(5) Während der pädagogisch-praktischen Ausbildung hat die Lehrkraft eine benotete Lehrprobe je Ausbildungsfach abzulegen. Die benotete Lehrprobe je Ausbildungsfach hat vor Beginn der abzulegenden staatlichen Prüfung zu erfolgen.

(6) Die weiteren Einzelheiten der pädagogisch-praktischen Ausbildung an der Schule regelt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Seminarleiter des zuständigen Studienseminars.

§ 9

Staatliche Prüfung

(1) Der Seminarleiter des zuständigen Studienseminars organisiert und bestimmt im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Lehrkraft die zeitliche Reihenfolge der Prüfungsteile und deren jeweilige Termine. Er beruft die Prüfungsausschüsse für die staatliche Prüfung und informiert die Lehrkraft mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über die Termine der Prüfungsteile und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(2) Im Übrigen werden die nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom Landesprüfungsamt wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse durch das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien wahrgenommen.

(3) Wurde die Lehrkraft aufgrund der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 zur Nachqualifizierung zugelassen und ein Ausbildungsfach nach § 3 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, ist die staatliche Prüfung an einem Prüfungstag abzulegen und besteht abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürAZStPLVO aus einer Prüfungslehrprobe und abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürAZStPLVO aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten. Abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 1 ThürAZStPLVO wird die Gesamtnote in diesem Fall ermittelt aus dem rechnerischen Durchschnitt:

1. der Punktzahl der Vornote nach § 15 Abs. 4 ThürAZStPLVO (zweifach gewichtet),
2. der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die Prüfungslehrprobe und die mündliche Prüfung, wobei die Prüfungslehrprobe mit 1,5 gewichtet wird.

(4) Wurde die Lehrkraft aufgrund der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 zur Nachqualifizierung zugelassen und

zwei Ausbildungsfächer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, besteht die staatliche Prüfung jeweils aus einer Lehrprobe und einer mündlichen Prüfung in den beiden Ausbildungsfächern. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gilt § 27 Abs. 2 ThürAZStPLVO entsprechend.

(5) Die Teilnahme eines Mitglieds des Personalrates richtet sich nach § 79 ThürPersVG. Über die Termine der Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfungen informiert der Seminarleiter des zuständigen Studienseminars rechtzeitig die zuständige Personalvertretung.

§ 10

Abschluss der Nachqualifizierung

Hat die Lehrkraft die staatliche Prüfung bestanden, erteilt der Seminarleiter des zuständigen Studienseminars eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Nachqualifizierung, in der die Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl der abgelegten staatlichen Prüfung ausgewiesen ist. Hat die Lehrkraft die Prüfung nicht bestanden, erhält sie vom Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Angabe der Gründe.